Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/034/15

öffentlich

Revolvierender Mitteleinsatz von Strafzinsen aus der Städtebauförderung

Erstellungsdatum: 13.04.2015

Beratungsfolg	e :	
Datum der Sitzu	ng Gremium	
11.06.2015 17.06.2015 24.06.2015	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss Quedlinburg Haupt- und Finanzausschuss Quedlinburg Stadtrat Quedlinburg	Vorberatung Vorberatung Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt eine grundsätzliche Antragstellung zum revolvierenden Zinseinsatz der Strafzinsen aus den Programmen "Städtebaulicher Denkmalschutz" und " Städtebauliche Sanierung und Entwicklung".

Die Zinsansprüche sind zuzüglich des städtischen Eigenanteils im Rahmen der Gesamtmaßnahme einzusetzen.

Einreichende Fraktion:		
Erarbeitet durch:	Frau Julia Rippich	gez. Rippich
Erforderliche Mitzeichnungen:	1 Finanzen 4.1 Stadtentwicklung und -sanierung, UNESCO-Welterbe BauBeCon Sanierungsträger GmbH	gez. Frommert 29/04/15 gez. Rippich gez. i. A. Plate
Verantwortlicher Fachbereich:	4 Bauen	gez. Th. Malnati
Oberbürgermeister	Dr. Brecht	gez. Brecht

Sachverhalt:

Durch das Landesverwaltungsamt (LVwA) sind in den Programmen "Städtebaulicher Denkmalschutz" und "Städtebauliche Sanierung und Entwicklung" für die Haushaltsjahre 2008 bis 2010 Zinsbescheide aufgrund der nicht fristgerechten Verwendung der Mittel ausgesprochen worden.

Rechtsgrundlage für die Zinserhebung ist § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG) vom 18. November 2005 in der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 VwVfG vom 23. Januar 2003.

In dem der Förderung der Haushaltsjahre 2009/2010 zugrunde liegenden Bewilligungsbescheid für die Programmjahre 2005 bis 2009 wird festgelegt, dass Zuwendungen, die nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet werden und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird, für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 % über den Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB erhoben werden können.

Die Sanktionierung ist eine Ermessensfrage und liegt in der Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde. In den o. g. Zinsbescheiden erklärt das LVwA, dass von einer zwar verspäteten, gleichwohl im Ergebnis zweckentsprechenden Verwendung der Mittel auszugehen sei. Von einem Widerruf sieht das LVwA daher ab, demzufolge wären Zinsen zu erheben.

Die Stadtverwaltung will auf dieser Basis einen Antrag auf Prüfung beim LVwA stellen, ob es für die o. g. Zinsverfahren und noch ausstehende, aber zu erwartende Bescheide für die Haushaltsjahre (HHJ) 2011 bis 2013, die Möglichkeit gibt, die beschiedenen Zinsansprüche im gegenseitigen Einvernehmen revolvierend im Rahmen der Gesamtmaßnahme einzusetzen.

Bereits im Mai 2008 wurde vom LVwA diese Möglichkeit den Kommunen für die Programmjahre 1991 - 2003 angeboten.

Das LVwA führte damals aus, dass den Gemeinden neben der Rückerstattung grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt wird, Zinsansprüche des Landes im Rahmen ihrer Gesamtmaßnahme zweckentsprechend revolvierend einzusetzen. In diesem Fall wären die Mittel zu Lasten des gemeindlichen Haushalts aufzubringen und ergänzt um den gemeindlichen Eigenanteil zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme einzusetzen und nachzuweisen.

Weiterhin bat das LVwA zu berücksichtigen, dass der revolvierende Einsatz der Mittel eng zu befristen sei, gleichwohl müsse den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, die Mittel im Rahmen der Verabschiedung der jeweiligen Haushaltssatzung zu berücksichtigen.

Den nachfolgenden Darstellungen kann entnommen werden, in welcher Höhe Zinsforderungen bekannt sind bzw. nach jetzigem Kenntnisstand zu erwarten sind:

Programm "Städtebaulicher Denkmalschutz":

HHJ	Strafzinsen (aus Haushalt zu bezahlen)	zuzüglich Eigenanteil	Summe (im Fördergebiet einsetzbar)	Zwischensummen
2008	21.533,24 €	5.383,31 €	26.916,55€	
2009	26.170,49 €	6.542,62 €	32.713,11 €	Σ 2008 – 2010:
2010	67.729,36 €	16.932,34 €	84.661,70 €	144.291,36 €
2011*	91.000,00€	22.750,00€	113.750,00 €	
2012*	68.000,00€	17.000,00 €	85.000,00€	Σ 2011 – 2013:
2013*	62.000,00€	15.500,00€	77.500,00€	276.250,00 €
Summe	336.433,09 €	168.216,55 €	504.649,64 €	

Programm "Städtebauliche Sanierung und Entwicklung":

HHJ	Strafzinsen (aus Haushalt zu bezahlen)	zuzüglich Eigenanteil	Summe (im Fördergebiet einsetzbar)	Zwischensummen
2008	- €	- €	- €	
2009	4.065,25€	2.032,63 €	6.097,88 €	Σ 2008 – 2010:
2010	5.582,91 €	2.791,46 €	8.374,37 €	14.472,25 €
2011*	8.000,00€	4.000,00€	12.000,00€	
2012*	9.000,00€	4.500,00 €	13.500,00 €	Σ 2011 – 2013:
2013*	5.000,00€	2.500,00€	7.500,00€	33.000,00 €
Summe	31.648,16 €	15.824,08 €	47.472,25€	

Anmerkung:

Jahre 2008 bis 2010 lt. Bescheiden bzw. Anhörungsschreiben

Festgesetzte Zinsforderungen für die Jahre 2009 und 2010 in Höhe von ca. 94 T€ im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz wurden bereits im Haushaltsjahr 2014 gezahlt.

Um die Zinsen revolvierend einsetzen zu können, muss die Stadt Quedlinburg einen Eigenanteil in Höhe von 25% des Zinsanspruchs aufbringen.

Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des städtischen Haushaltes.

Im Haushaltsplan 2015 wurde der revolvierende Zinseinsatz in Höhe von 117.500 € für die Jahre 2009 und 2010 veranschlagt. Die Antragstellung dazu ist auf Grund der vorläufigen Haushaltsführung bisher nicht erfolgt.

Die Stadt Quedlinburg treffen die o. g. Zinsbescheide sehr hart. Die finanzielle Situation der Stadt ist sehr angespannt. Die Gegenfinanzierung der Städtebauförderungsmittel durch den kommunalen Anteil ist seit Jahren nur durch eine Konzentration der vorhandenen Ressourcen (zzgl. Mittel von Stiftungen und Spenden privater Dritter) möglich.

Dagegen steht das historisch einmalige städtebauliche Ensemble der Altstadt von Quedlinburg, welches zu Recht den Welterbestatus besitzt. Die seit 1991 bestehende großzügige Unterstützung des Landes Sachsen-Anhalt hat großartige Erfolge bei der Revitalisierung der Altstadt von Quedlinburg

^{*)} Jahre 2011 bis 2013 überschlägliche Ermittlung durch Stadtverwaltung

bewirkt. Jedoch ist auch im Jahr 2014 der Bedarf an Unterstützung durch Städtebaufördermittel für Quedlinburg zwingend erforderlich. Die jährlichen Programmanträge, welche in Abhängigkeit zur Leistungsfähigkeit der Stadt gestellt werden, belegen dieses stetig.

Durch die geplante Beantragung des revolvierendes Einsatzes der beschiedenen Zinsen, ergänzt um den notwendigen Eigenanteil der Stadt, wäre es möglich, weitere Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme zu finanzieren und so wertvolle Bausubstanz vor dem weiteren Verfall zu bewahren. Die Stadtverwaltung schätzt ein, dass dieses auch im öffentlichen Interesse (Erhalt des Welterbes) wäre und somit im Rahmen des Ermessens des LVwA eine Ausnahme von der Regel der Rückzahlung an das Land Sachsen-Anhalt möglich sein würde.

Daher wird der Stadtrat um Zustimmung zur Antragstellung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
⊠ Ja	□ Nein	⊠ Ja □	☐ Nein
Pflichtaufgaben			☐ Finanzplan
_		BUst	BUst
freiwillige Aufgaben		EUR	EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folgekosten/	Gesamtfinanzierung	Gesamtfinanzierung
(Anschaffungs-/	Folgelasten	Eigenanteil	Erträge/Einzahlungen
Herstellungskosten)	□keine		(Zuschüsse, Beiträge etc.)
EUR	EUR	EUR	EUR
Verpflichtungs-ermächtigu		Folgejahre	
ngen	Jahr EUR		Jahr EUR
⊠ Ja □ Nein	Jahr EUR		Jahr EUR
	Jahr EUR		Jahr EUR